VERORDNUNG (EWG) Nr. 2059/74 DER KOMMISSION

vom 2. August 1974

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen übernommen wurde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen übernommen wurde (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1851/74 (4), wurden die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten vorübergehend ermächtigt, das von ihnen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgekaufte Fleisch zu Konserven zu verarbeiten.

Die Lage auf dem Rindfleischmarkt ist weiterhin besorgniserregend, und es ist daher notwendig, diese Ermächtigung bis zum 2. November 1974 zu verlängern, um eine wirksame Marktstützung zu erzielen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 wird das Datum des 3. August 1974 durch dasjenige des 2. November 1974 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 47.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 9.